

## Stellungnahme zur **Novellierung des EnWG**

Stellungnahme des bne zum  
Referentenentwurf eines Gesetzes zur  
Änderung des Energiewirtschaftsrechts im  
Zusammenhang mit dem Klimaschutz-  
Sofortprogramm und zu Anpassungen im  
Recht der Endkundenbelieferung

Berlin, 22.03.2022 Die vorgeschlagenen Änderungen gehen überwiegend in die richtige Richtung, bleiben jedoch deutlich hinter den für einen beschleunigten Umbau der Energieversorgung notwendigen Änderungsumfang zurück. Insbesondere die Änderungen der Internet-Plattform für Netzanschlussbegehren weisen deutliche Lücken auf: Zum einen sind Speicher, Wall-Boxen und Wärmepumpen, vermutlich aufgrund eines Redaktionsversehens, nicht von der Internet-Plattform umfasst. Zum anderen sind für eine wirksame Beschleunigung der Netzanschlussbegehren sehr viel weitergehende Maßnahmen notwendig.

Die Neufassung der Vorgaben für die Netzentwicklungspläne ist ebenfalls positiv, hier sind aber noch Details zu verbessern. Die De-Minimis-Regelung für Netzbetreiber mit weniger als 100.000 Kunden ist hingegen kontraproduktiv und sollte gestrichen werden, da sie für über 90 % der Netzbetreiber zutrifft.

Die vorgeschlagene Änderung zur Anzeige der Energiebelieferung wirft Fragen auf und läuft ins Leere. Die neue Abgrenzung der Ersatzversorgung ist überfällig und sorgt nun für eine bessere Unterscheidung der Ersatz- von der Grundversorgung. Es besteht allerdings weiter Bedarf für eine grundsätzliche Reform der Grundversorgung selbst.

Es zeichnet sich zunehmend ab, dass die Netze zum Flaschenhals der Energiewende werden. Darum ist es wichtig, die Vorgaben zur Netzausbauplanung nochmals zu verbessern. Aber alleine die Kenntnis über den Bedarf führt noch nicht zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen. Bereits heute werden Anschlussbegehren für

Erneuerbare-Energien-Anlagen, Speicher, Wärmepumpen oder Wall-Boxen von Netzbetreibern abgelehnt. Deshalb sind sehr viel weitergehende Maßnahmen für den Ausbau der Netze notwendig. Solche Maßnahmen werden im vorliegenden Entwurf leider gar nicht adressiert. Der bne schlägt in der folgenden Stellungnahme konkrete, einfach umsetzbare Maßnahmen dazu vor und adressiert auch andere Themen des vorliegenden Gesetzentwurfs:

### Zu Artikel 1, Nummer 3:

Die Veröffentlichung der Liste der angezeigten Unternehmen durch die BNetzA ist ein sinnvoller Beitrag für die Transparenz in den Energiemärkten, sowohl für Endverbraucher als auch für die Marktteilnehmer.

Die Frist von drei Monaten zur Meldung und Anzeige der Beendigung der Tätigkeit wirft allerdings Fragen auf. So wird ein Unternehmen, das einen Ausstieg aus der Energieversorgung plant, regelmäßig kein konkretes Datum für den Marktaustritt benennen können, gerade dann, wenn die bisherigen Lieferverträge vertrags- und rechtskonform abgewickelt werden sollen. Erst wenn klar ist, wie die ordnungsgemäße Abwicklung erfolgen kann, wird auch ein Datum benannt werden können. In diesen Fällen wird das Ziel der besseren Transparenz nur unzureichend erreicht, da die faktische Beendigung möglicherweise zu einem früheren Datum erfolgen wird als die gemeldete Beendigung.

Gleichzeitig wird mit der gewählten Formulierung eine Unschärfe zugelassen. So könnte ein Unternehmen, das nur vorübergehend die Energieversorgung aufgibt, von einer Meldung der Beendigung der Tätigkeit absehen, da eine endgültige Beendigung nicht beabsichtigt wird. Diese Unschärfe wiederum würde es Unternehmen aber auch ermöglichen, das eigentlich beabsichtigte Ziel einer besseren Planbarkeit für die Verbraucher und Marktakteure zu unterlaufen. Unterlaufen werden könnte die Vorschrift auch dadurch, dass einige wenige Versorgungsverträge weiter aufrechterhalten werden und damit keine Beendigung vorliegt.

Somit schafft die neue Regelung Rechtsunsicherheit für ordnungsgemäß handelnde Unternehmen, ohne zugleich wirksamen Schutz vor missbräuchlichem Verhalten zu bieten.

### Zu Artikel 1, Nummer 5:

Die Aufnahme der klimapolitischen Ziele in die Szenarien der Netzentwicklungsplanung wird sehr begrüßt. Die klimapolitischen Ziele sind in vielfältiger Weise Treiber des Bedarfs an Netzinfrastruktur und müssen deshalb unbedingt berücksichtigt werden. Deshalb ist auch die Ausweitung der Szenarien folgerichtig. Da wesentliche

Änderungen auch im Verteilernetz stattfinden werden, ist die verbesserte Einbindung dieser Netzebene ebenfalls folgerichtig.

#### Zu Artikel 1, Nummer 6:

Mit den Änderungen soll eine vorausschauende Netzplanung ermöglicht werden. Diese Änderung wird deshalb vom bne positiv bewertet. Derzeit läuft der Netzausbau dem Bedarf deutlich hinterher. Hier schon bei der Planung einen langfristigen Horizont zu betrachten, ist wichtig, um trotz langer Genehmigungs- und Errichtungsdauer der einzelnen Projekte den Bedarf schneller bedienen zu können.

#### Zu Artikel 1, Nummer 12:

**§14d:** Die Konkretisierung des Termins für die Verpflichtung zur Vorlage eines Netzausbauplans ist eine sinnvolle Weiterentwicklung der bestehenden Regelung. Dieser Termin darf jedoch keinesfalls weiter nach hinten verschoben werden, da sonst die Gefahr droht, dass der Netzausbau noch weiter dem Bedarf hinterherhinkt.

Es sollte darüber hinaus klargestellt werden, dass nur die Bundesnetzagentur für diese Verfahren zuständig ist. Nur wenn eine zentrale Behörde die Aufsicht über die gesamte Netzausbauplanung erhält, kann die Konsistenz der Planung sichergestellt werden.

**Absatz 4 Nummer 6:** Dass die Flexibilitätsdienstleistungen im Sinne des §14c hier als zentrales Instrument für netzdienliche Flexibilitäten aufgeführt werden, wird vom bne sehr begrüßt. Marktlich beschaffte netzdienliche Flexibilität ist das entscheidende Instrument, um den Netzausbaubedarf auf ein ökonomisch sinnvolles Niveau zu begrenzen. Allerdings darf dieses Instrument nicht dafür genutzt werden, den dennoch notwendigen Netzausbau zu verschleiern und damit auf Dauer zu verhindern. Hier wird die Regulierungsbehörde gefordert sein, die genannten Zahlen genau zu prüfen.

Es bleibt jedoch unklar, wie mit den heute bestehenden leistungsbegrenzenden Regelungen nach §14a und anderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Netzbetreibern und Netzanschlussnehmern zur Begrenzung der Anschlussnutzung umgegangen werden soll. Werden diese Regelungen bzw. Vereinbarungen nicht betrachtet, wird der Bedarf an Netzkapazität unterschätzt. Nummer 6 sollte daher auch eine Aufstellung des Umfangs der bisher genutzten Instrumente der Leistungsbegrenzung enthalten. Allerdings sollten diese Instrumente nicht noch weiter in die Zukunft fortgeschrieben werden.

Der bne schlägt vor, die Regelungen nach §14a auslaufen zu lassen und lediglich für Bestandsanlagen fortgelten zu lassen. Gleichzeitig muss von der BNetzA unter

Beteiligung aller betroffenen Marktakteure ein Modell für die Beschaffung marktlicher Flexibilität nach §14c entwickelt werden. Hierfür sollte ein expliziter Auftrag für die BNetzA in das Gesetz unter §14c aufgenommen und der Verweis auf §14a gestrichen werden.

Zur Umsetzung von innovativen Lösungen auf Basis des §14c ist es entscheidend, dass ein bundesweit einheitliches Verfahren entwickelt wird, das aufgrund der Standardisierung von den Verbrauchern einfach und kostengünstig eingesetzt werden kann. Die Regelung muss für Verbraucher aber insbesondere auf Freiwilligkeit basieren.

Es sollte bedacht werden, dass neue Lösungen schnell benötigt werden, so dass einfache, auch technisch einfache, Lösungen zur Einführung klar zu bevorzugen sind. Aufwändigere Lösungen können im Laufe der Zeit und mit besseren technischen Voraussetzungen seitens der Netzbetreiber eingeführt werden, hierzu gehören auch Vereinbarungen zur zwangsweisen (in Abgrenzung zur marktlichen) Leistungsbeschränkung auf Anweisung der Netzbetreiber (Rote Ampel). Es ist unbedingt zu vermeiden, dass neue Anlagen noch mit alten Technologien, wie z.B. Rundsteuertechnik oder RLM-Zählern, ausgestattet werden müssen. Hier sollten stattdessen vorhandene moderne, marktverfügbare Steuerungsmöglichkeiten ermöglicht werden, ohne dass diese zwingend einen Smart Meter nutzen müssen.

**Absatz 4:** Damit die Netzausbaupläne von Dritten ausgewertet werden können, sollten diese auch in einer standardisierten, maschinenlesbaren Form veröffentlicht werden. Die BNetzA sollte ermächtigt werden, hierfür Vorgaben zu machen.

**Absatz 6:** In diesem Absatz sollen lediglich die erwarteten Erzeugungskapazitäten und Lasten angesetzt werden, es fehlt jedoch die Berücksichtigung von Speichern. Nach der Binnenmarkttrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/944) Artikel 32 Abs. 3 sind jedoch Speicher ebenfalls in der Netzplanung aufzunehmen.

**Absatz 7:** Eine De-Minimis-Regelung ist für die Netzausbauplanung extrem kontraproduktiv. Um zuverlässig den Infrastrukturbedarf der Netze zu ermitteln, ist entscheidend, dass alle Bedarfe erfasst werden. Nur so kann eine zuverlässige Planung der überlagerten Netze erfolgen. Zudem müssen sich auch kleine Netzbetreiber über den zukünftigen Bedarf rechtzeitig im Klaren sein, damit auch in diesen Netzen der Übergang in eine Energiewende-taugliche Infrastruktur bei den Verbrauchern nicht gebremst wird. Ausnahmen könnten lediglich für sehr kleine Verteilernetze mit weniger als 1000 angeschlossenen Kunden in Betracht gezogen werden. Aber selbst diese sehr kleinen Netze müssten eigentlich bereits jetzt die Planungen für ein Zielnetz 2045 aufnehmen und ggf. auch schon Netzerweiterungen konkret planen, so dass ein vollständiger Verzicht auf eine De-Minimis-Regelung am sinnvollsten ist.

Die Auffangregelung, die auf der Einkürzung der EE-Erzeugung aufsetzt, ist kein adäquater Ersatz für einen Verzicht auf die De-Minimis-Regel. Zum einen werden die

möglichen Einschränkungen für Verbraucher gar nicht betrachtet (z.B. Verweigerung von Anschlüssen für Wärmepumpen oder Wallboxen), zum anderen ist sie auch für Erzeugungsanlagen rückwärts gewandt, da sie nicht den zu erwartenden Zubau berücksichtigt. Damit besteht aber die Gefahr, dass auf Dauer ein erheblicher Teil der notwendigen Anlagen nicht rechtzeitig oder nicht mit der erforderlichen Leistung an das Netz angeschlossen werden kann.

**§14e:** Die Verpflichtung der Netzbetreiber zur Einführung einer gemeinsamen Internetplattform für alle Anschlussbegehren ist ein wichtiger Schritt in Richtung der Vereinheitlichung der Antragsverfahren und wird überregionalen oder bundesweit tätigen Anbietern bereits unnötigen Aufwand ersparen.

Leider wurden im vorliegenden Änderungsentwurf die Anträge für Anlagen wie Speicher, Nicht-EEG-Erzeugungsanlagen und Ladepunkte nicht aufgenommen. Wir vermuten ein Redaktionsversehen und bitten um die Änderung von §14e Absatz 2 in:

„...im Rahmen des Netzanschlusses nach **§17 oder § 18** erforderlichen Informationen zu übermitteln.“.

Ohne diese Änderungen würden die Technologien, die für die Elektrifizierung des Wärmesektors und der Mobilität entscheidend sind, nicht erfasst, ebenso wie Speicher, die für die Flexibilisierung der Nachfrage eine wichtige Rolle spielen. Dabei werden diese Technologien in der Begründung des Gesetzentwurfs explizit aufgeführt, und es wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass auch für diese Technologien massentaugliche Prozesse notwendig sind.

In der hier vorgeschlagenen Form bleibt die Internetplattform allerdings sehr weit hinter den Erwartungen des Marktes zurück. Für ein zeitgemäßes Verfahren müssen bereits in dieser Novelle weitere Vorgaben eingeführt werden:

- Die Antragstellung muss vollständig über die Plattform abgewickelt werden können, also nicht lediglich eine Weiterleitung von der Plattform auf die Internetseiten der Netzbetreiber vorsehen.
- Vorgabe eines vollständig digitalisierten Verfahrens: Alle Formulare und Unterlagen können in digitaler Form unmittelbar auf der Plattform eingereicht werden.
- Die Verfahren werden bundesweit vereinheitlicht.
- Die Formulare werden bundesweit vereinheitlicht.
- Die technischen Anschlussbedingungen (TAB) werden bundesweit vereinheitlicht (ggf. in §19 (5) zu regeln).
- Die BNetzA erhält den Auftrag, abschließende Festlegungen unter Beteiligung der betroffenen Marktparteien zur näheren Bestimmungen der TAB, der Verfahren und der Formate zu treffen.

Diese zusätzlichen Vorgaben sind erforderlich, um Bürokratie abzubauen, die Verfahren deutlich zu beschleunigen und damit erhebliche Kosten zu sparen. Erst damit würden die in der Begründung zu §14e aufgeführten Ziele erreicht und zeitgemäße Verwaltungsverfahren eingeführt, welche die Voraussetzung für massentaugliche Prozesse und damit für eine beschleunigte Energiewende sind.

Die digitale Antragsstellung kann jedoch nur ein erster Schritt sein, da damit lediglich der Verwaltungsvorgang verbessert wird. Es sind darüber hinaus weitere Vorgaben für die Bearbeitung der Anträge notwendig für eine weitere Beschleunigung der Installation der erforderlichen Energiewendetechnologien:

- Netzbetreiber müssen die Anträge innerhalb von 4 Wochen abschließend beantworten.
- Bei Überschreiten der Frist greift eine Genehmigungsfiktion.
- Eine Ablehnung eines Antrags muss begründet werden. Sie darf nur erfolgen, wenn der Netzbetreiber durch Messung nachweisen kann, dass ansonsten eine Netzüberlastung droht.
- Mit der Ablehnung muss ein Zeithorizont genannt werden, ab wann der Anschluss der beantragten Anlage möglich ist.
- Sofern eine Alternative technisch möglich ist (z.B. Installation eines regelbaren Ortsnetztransformators (rONT), Teilnahme an einer marktlichen Flexibilitätsbeschaffung nach §14c) muss diese vom Netzbetreiber umgesetzt bzw. angeboten werden.
- Es wird eine Frist von maximal 2 Jahren vorgegeben, innerhalb derer der Netzbetreiber die Voraussetzungen für einen vollständigen/unbeschränkten Anschluss der beantragten Anlage gewährleisten muss.
- Alle abgelehnten Anschlussbegehren werden mindestens einmal pro Jahr an die Bundesnetzagentur gemeldet und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht. Dabei wird die Anzahl der Ablehnungen, aufgeschlüsselt nach Typ der Anlagen, mit der Summe der beantragten Leistungen der Anlagen angegeben.

Zwingend müssen diese neuen Vorgaben ergänzt werden um eine Verpflichtung der Netzbetreiber zu einer Netzzustandsüberwachung bis hinunter zur Niederspannungsebene. Hierfür ist ein Roll-Out von Smart Metern an den kundenseitigen Netzanschlüssen keine Voraussetzung. Für eine Netzzustandsüberwachung reicht eine Messung an den Transformatoren, gegebenenfalls unterstützt durch eine punktuelle Messung bei einzelnen Verbrauchern. Hierfür muss der Netzbetreiber die Kosten der Messung einschließlich der IKT-Anbindung übernehmen. Nur mit einer vollständigen Kenntnis der Netzsituation kann der Netzbetreiber zuverlässig feststellen, ob in seinem Netz Ausbaubedarf besteht bzw. drohenden Engpässen frühzeitig entgegenwirken. Zusätzlich kann er auf dieser Basis auch alternative Maßnahmen entwickeln, unter anderem auch eine marktliche Beschaffung nach §14c.

### Zu Artikel 1, Nummer 16 a):

Die Klarstellung in §36 Absatz 1 wird vom bne positiv bewertet. Die Grundversorgung ist nach unserem Verständnis ein einheitliches Angebot, das sich an alle Kunden gleichermaßen richtet. Sie ist konzipiert als Auffanglösung für alle Kunden, die sich nicht mit dem Angebot des Marktes auseinandersetzen wollen oder können. Die Grundversorgung ist jedoch nicht als ein weiteres Marktangebot zu werten, weshalb auch zusätzliche Verpflichtungen mit der Grundversorgung einhergehen, unter anderem auch eine Versorgungspflicht. Eine Differenzierung der Grundversorgung in unterschiedliche Angebote ist nicht mit diesem Konzept vereinbar.

### Zu Artikel 1, Nummer 16 b):

Die vorgeschlagene Regelung sorgt für eine klarere Abgrenzung der Ersatzversorgung von der Grundversorgung und wird deshalb positiv bewertet. Der bne sieht jedoch weiteren Reformbedarf für die Grundversorgung. Diese passt nicht mehr in ein wettbewerbliches Umfeld. In anderen Ländern gibt es hierzu progressivere Lösungen, die jetzt diskutiert werden müssen.

### Zu Artikel 1, Nummer 17:

**§38 Absatz 1:** Bei der Ersatzversorgung sollte auch eine Ausweitung des Kreises der Berechtigten in Betracht gezogen werden. Große Verbraucher oberhalb der Niederspannung können von einem kurzfristigen Ausfall ihres Lieferanten ebenfalls betroffen sein. Sie haben dann ebenso meistens keine Möglichkeit, kurzfristig einen anderen Lieferanten zu finden bzw. einen neuen Vertrag abzuschließen. Derzeit sind diese Kunden auf das Wohlwollen sowohl des Netzbetreibers als auch eines anderen Lieferanten angewiesen, um nicht von der Energieversorgung abgetrennt zu werden. Dabei könnte die Ersatzversorgung für größere Verbraucher auch zeitlich noch enger gefasst werden, da man von diesen Kunden eine schnellere Reaktion erwarten kann. Da mit der vorgeschlagenen Änderung der Grundversorger auch die Preise der Ersatzversorgung an das aktuelle Preisniveau angepasst werden können, ist das Risiko für die Grundversorger begrenzt.

**§38 Absatz 3:** Die monatliche Anpassung der Preise erscheint angemessen und ist ein plausibler Kompromiss aus dem Aufwand zur Berechnung und Anpassung einerseits und der Begrenzung der Marktrisiken andererseits. Allerdings ist der Grundversorger nur berechtigt, die Preise anzupassen, nicht verpflichtet, womit bei sinkenden Marktpreisen die Gefahr besteht, dass die Grundversorger zumindest eine Zeit lang überhöhte Preise verlangen. Hier erscheint die Überprüfung der Preise über das



Wettbewerbsrecht nicht ausreichend, um die zeitnahe Anpassung der Preise zu gewährleisten.

### Neu zu § 42a Abs. 4 EnWG - Streichung des „90%-Kriteriums“ für geförderte Mieterstromprojekte

Der § 42a Abs. 4 EnWG regelt, dass der den Letztverbrauchern angebotene Mieterstromtarif – also der sich aus Solar- und Reststrom zusammensetzende Mischpreis – zu jeder Zeit maximal 90% des geltenden Grundversorgungstarifs betragen darf, bezogen auf Grund- und Arbeitspreis. Diese Regelung ist ersatzlos zu streichen. Denn sie ist nicht nur überflüssig, da jeder Letztverbraucher ohnehin völlig frei seinen Stromlieferanten wählen darf und ein Mieterstromanbieter daher im eigenen Interesse einen konkurrenzfähigen Preis anbieten muss, sondern auch mit diversen praktischen Problemen verbunden. Es ergibt sich durch diese Verknüpfung die Notwendigkeit einer dauerhaften Überwachung des Grundversorgungstarifs über 20 Jahre, verbunden mit unkalkulierbaren Preisrisiken und rechtlichen Unsicherheiten.

### Zu Artikel 1, Nummer 20:

In §43j: Es muss sichergestellt werden, dass wirklich nur die zusätzlichen Auswirkungen genehmigt werden müssen.

### Zu Artikel 2:

Die Änderung in §29 Satz 1 ist eine wichtige Weiterentwicklung. Die Fernwärmeversorgung wurde bisher nicht ausreichend überwacht, worunter der Verbraucherschutz gelitten hat. Da die Fernwärme zukünftig in der Wärmeversorgung eine größere Rolle spielen wird, ist jetzt der richtige Zeitpunkt, die Überwachung der Fernwärme zu verbessern.

### Zu Artikel 3, Nummer 1:

Wie bereits in den Anmerkungen zu Artikel 1, Nummer 12, §14e dargelegt, müssen sowohl in §6 Absatz 1 als auch in §19 Absatz 4 bundesweit einheitliche Formate und auch bundesweit einheitliche Inhalte vorgegeben werden. Diese sollten von der BNetzA unter Beteiligung der Netznutzer abschließend festgelegt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass bundesweit tätige Anbieter von innovativen Energiewendetechnologien ihre Produkte auf einer einheitlichen Basis anbieten können. Damit sind dann auch Kostenvorteile verbunden, die für die Energiewende gehoben werden müssen.



Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass Netzanschlüsse nicht ausschließlich durch den Netzbetreiber hergestellt werden dürfen. Hier kommt es heute regelmäßig zu Verzögerungen, weil Netzbetreiber keine kurzfristigen Termine anbieten. Da grundsätzlich die vom Netzbetreiber zugelassenen Fachbetriebe über die technische Kompetenz verfügen, den Netzanschluss vorzunehmen, ist es nicht notwendig, diese Aufgabe allein dem Netzbetreiber zu übertragen. Mindestens aber sollte vorgegeben werden, dass der Netzanschluss unverzüglich erfolgen muss.

Auch hier muss auf die Forderungen unter Artikel 1, Nummer 12, §14e verwiesen werden, in denen klare Vorgaben für die Genehmigung von Anschlüssen formuliert werden. Es ist unbedingt notwendig, für die Genehmigung und die Herstellung der Anschlüsse eine höhere Verbindlichkeit zu erreichen. Die Vielzahl an neuen Anlagen, die in den nächsten Jahren angeschlossen werden müssen, erfordern zwingend diese höhere Verbindlichkeit.

#### Zu Artikel 6:

Die Kapazitätsreserveverordnung sollte noch deutlich weitergehend geändert werden. Bisher sind die Ausschreibungen nach der Kapazitätsreserveverordnung immer unterzeichnet gewesen, zugleich hatten Angebote, die auf der Steuerung von Verbrauchseinrichtungen aufsetzen, aufgrund der vorgegebenen Bedingungen keine Möglichkeit, aussichtsreiche Angebote abzugeben. Grund dafür ist, dass weder die KapResV noch die ÜNB-Teilnahmebedingungen in der Praxis technologieoffen sind und mehrere Anforderungen unnötigerweise nur von Kraftwerken erfüllt werden können. Dabei kann Versorgungssicherheit insbesondere durch Einbeziehung regelbarer Lasten in vielen Fällen CO<sub>2</sub>-neutral und zu geringeren Gesamtkosten (Investitionen und Betrieb) sichergestellt werden als durch Bau und/oder Vorhaltung fossiler Kraftwerke. Zudem muss der Fokus auf Erdgas im Lichte der aktuellen Geschehnisse ernsthaft in Frage gestellt werden. Damit alternative Technologien wie insbesondere regelbare Lasten in der Praxis einbezogen werden können, sollten die folgenden Änderungen vorgenommen werden:

- Es dürfen bisher nur Unternehmen anbieten, die ihre Flexibilität in den Jahren zuvor nicht in anderen Märkten angeboten haben. Damit werden viele potenzielle Anbieter ausgeschlossen. Diese Regelung muss für Anbieter von Nachfrageflexibilität gestrichen werden.
- Eine kurzfristige Anpassung der Produktion aus betrieblichen Gründen ist bisher nicht zulässig für Anlagen in der Kapazitätsreserve. Damit werden Produktionsanlagen praktisch ausgeschlossen. Es muss zukünftig auch eine Nichtverfügbarkeit aus betrieblichen Gründen zulässig sein.
- Eine Bilanzkreiszuordnung für Einzelanlagen ist in der Praxis nicht möglich, hier sollte eine Regelung wie in der AbLaV gefunden werden.

- Die Vorgabe, die physische Beschaffung sechs Monate vor Erbringung durchzuführen, ist nicht umsetzbar. Hier ist eine flexiblere Lösung notwendig.
- Die für eine Teilnahme in Frage kommenden industriellen Verbraucher haben meistens auch Anspruch auf individuelle Netzentgelte nach StromNEV §19 Abs. 2 Satz 2. Bei einer Teilnahme am Kapazitätsmarkt droht der Verlust dieses Anspruchs. Hier ist eine Neuregelung notwendig, da sonst eine Teilnahme wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.
- Die von den ÜNB vorgegebenen Teilnahmevoraussetzungen sind in Hinblick auf die Prognose der Lastgänge von Nachfragern nicht realisierbar. Hier sollten die ÜNB Anpassungen vornehmen.

**Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)**

**Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.**